

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHES GENEHMIGUNGSVERFAHREN FÜR EINE WINDENERGIEANLAGE IN DER GEMARKUNG MEHLBACH

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Mehlbach

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 26.03.2025 für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Mehlbach, Flur 0, Flurstück 1868/3 zugunsten der Windpark Mehlbach GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

I. Der Windpark Mehlbach GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, wird auf Antrag vom 23.08.2022, eingereicht am 25.08.2022, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Leistung von je 5,6 MW, einer Nabenhöhe 148 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamtbauhöhe von 229 m an den Standorten

Gemarkung	Mehlbach			
Flur Flurstück	0 1868/3		0 1868/3	
Anlage	MEB 01		MEB 02	
Koordinaten UTM ETRS 32	Rechtswert 408.819	Hochwert 5.486.440	Rechtswert 409.047	Hochwert 5.486.158
Koordinaten WGS84	Breitengrad 49° 31' 25.36"	Längengrad 007° 44' 24.35"	Breitengrad 49° 31' 16.37"	Längengrad 007° 44' 35.94"

erteilt.

II. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind. Eingeschlossen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den § 4 BImSchG sind:

- die Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung (LBauO)
- die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung benötigter Waldflächen nach §14 LWaldG
- die wasserrechtliche Zustimmung gemäß §36 WHG i.V.m. § 31 LWG zur Querung des Becherbachs
- die straßenbaubehördliche Zustimmung für die Zufahrt über einen Wirtschaftsweg von der L 382 zwischen Netzknoten 6412 020 und 6412 028, Sondernutzungserlaubnis gemäß § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) und §§ 41 LStrG

III. Die Kosten für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens trägt gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 LGebG die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Gebührenbescheid.

Grundlage und Bestandteile dieses Genehmigungsbescheids sind die mit dem Prüfvermerk der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Immissionsschutzbehörde, vom 26.03.2025 versehenen Antrags- und Planungsunterlagen (2 Ordner).

Die Genehmigung enthält zudem Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen sowie Hinweise.

Der Bescheid vom 26.03.2025 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21 a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Bekanntmachungstext wird im Gemeindeblatt Otterbach-Otterberg sowie in der Rheinpfalz Pfälzische Volkszeitung veröffentlicht.

Dieser Bekanntmachungstext sowie der Genehmigungsbescheid werden außerdem auf der Internetseite der Behörde (<https://www.kaiserslautern-kreis.de/landkreis/oeffentliche-bekanntmachungen>) veröffentlicht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab dem 16.05.2025 bis einschließlich 30.05.2025, online sowie bei den folgenden Stellen während der genannten Dienststunden eingesehen werden:

bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, 5. Obergeschoss, Zimmer 500/1

Montag bis Freitag:	08:00- 12:00 Uhr
Montag und Dienstag:	13:30- 16:00 Uhr
Donnerstag:	13:30- 18:00 Uhr

Außerdem gilt der Genehmigungsbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Für den Genehmigungsbescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstr. 8, 67657 Kaiserslautern schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungs-verfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrens-gesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruches beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Kaiserslautern (Postanschrift: Kreisverwaltung, Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern) gewahrt. Zudem sind bei der elektronischen Form besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.kaiserslautern-kreis.de/datenschutz/elektronische-kommunikation-mit-der-kvkl/> aufgeführt sind. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Az: 5/rm/5610/BV.Nr. 2022/0137/67/025/ISK
Kaiserslautern, 05.05.2025
Kreisverwaltung Kaiserslautern
gez. **Leßmeister**, Landrat